

Expertentipp

Lohnsteuer bei Erhalt von mehreren Pensionsleistungen

Immer wieder werden wir speziell nach dem ersten Pensionsjahr von Pensionisten und Witwen mit der Frage konfrontiert:

„Ich bekam jetzt vom Finanzamt eine Nachzahlung an Lohnsteuer vorgeschrieben – ist das denn möglich?“
Dazu möchten wir Sie wie folgt informieren:



Das Finanzamt rechnet die Pensionen zusammen und berechnet von der neu ermittelten Bemessungsgrundlage die Steuer. Von der so ermittelten Steuer wird die von den pensionsauszahlenden Stellen bereits einbehaltene Lohnsteuer

abgezogen, und die Differenz ist zu entrichten.



Um nicht durch Steuernachzahlungen in finanzielle Probleme zu geraten, empfiehlt es sich – speziell im ersten Pensionsjahr bzw. wenn nicht ohnedies Einkommensteuervorauszahlungen geleistet werden –, eine der beiden Varianten in Betracht zu ziehen:

1. Entweder Dotierung eines Sparbuchs während des Jahres, um für die Steuernachzahlung gerüstet zu sein, oder
2. Leistung von freiwilligen vierteljährlichen Einkommensteuervorauszahlungen (kurzes formloses Schreiben an das Finanzamt).

Sollten Sie noch Fragen zu diesem Thema haben, bin ich (Hilde Oberhamberger) selbstverständlich jederzeit für Sie unter der Tel.-Nr. 0732/778371-289 erreichbar. ■



Hilde Oberhamberger



Wenn Pensionisten und Witwen von zwei pensionsauszahlenden Stellen eine Leistung beziehen, kommt es im darauf folgenden Jahr zu einer Nachzahlung der Lohnsteuer, weil jede pensionsauszahlende Stelle nur die Lohnsteuer für die eigene Leistung einbehält.

Bis 31. Jänner des darauf folgenden Jahres müssen alle pensionsauszahlenden Stellen die Jahreslohnzettel an das Finanzamt übermitteln.

